

Gebührenvereinbarung

zwischen

Rechtsanwalt Georg Spross, Rizzastraße 41, 56068 Koblenz

-im Folgenden Anwalt-

und

-im Folgenden Auftraggeber-

1. Gebühr

In Sachen _____ wegen _____ vereinbaren die Parteien gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 RVG, dass der Anwalt für seine Tätigkeit eine Gebühr in Höhe von 200,00 € netto zuzüglich Umsatzsteuer je Stunde erhält, angefangene Minuten werden auf volle sechs Minuten aufgerundet. Mindestens ist die gesetzliche Gebühr geschuldet.

2. Hinweise für den Auftraggeber

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass sich die Vergütung nach dem Gesetz grundsätzlich nach dem Gegenstandswert der Sache richtet und dass diese Vereinbarung demnach von dieser gesetzlichen Regelung abweicht. Dem Auftraggeber ist weiter bewusst, dass sich aufgrund dieser Vereinbarung eine höhere Vergütung ergeben kann, als sie nach dem Gesetz bestünde. Ihm ist schließlich bewusst, dass sich im Falle der Kostenerstattung die Erstattungspflicht des Gegners, eines anderen Verfahrensbeteiligten oder der Staatskasse ebenso wie die Zahlungsverpflichtung einer etwa eintrittspflichtigen Rechtsschutzversicherung nur nach der gesetzlichen Vergütung richtet.

3. Anwendbarkeit der gesetzlichen Vergütung im Übrigen

Die unter Nr. 1 vereinbarte Gebühr erfasst nur die Tätigkeit als solche. Für jede anzufertigende Kopie wird unabhängig von der Gesamtzahl der anzufertigenden Ablichtungen ein Betrag von 0,50 € fällig. Falls eine Reise mit dem PKW unternommen wird, gelten pro km 0,50 € als vereinbart.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gebühren- und Auslagentatbestände des RVG unberührt. Insbesondere die gesetzlichen Auslagen einschließlich der Umsatzsteuer richten sich weiterhin nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG.

Soweit der Anwalt im Verlaufe des Mandats Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen etc., sind diese vom Auftraggeber auf Anforderung sofort zu erstatten.

4. Vorschüsse

Die Vergütung ist fällig auf Anforderung, der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.

Koblenz, den _____

(Unterschrift Auftraggeber)

(Unterschrift Anwalt)